



## Merkblatt AFU 189

# Widerrechtliche Ablagerung von Abfällen

Strafverfahren

## 1. Das Problem

Die "wilde" Abfallentsorgung kann zu ökologischen Schäden führen (z.B. zu Gewässerverschmutzungen). In jedem Fall aber ist sie ein Ärgernis, nicht nur für die Reinigungsdienste, sondern vor allem auch für die Bevölkerung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beseitigung des Unrates von der öffentlichen Hand bezahlt werden muss.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1. Strafbestimmungen

Art. 61 Abs. 1 Bst. g des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG):	Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1 USG).
--	--

Art. 61 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
--------------------	--

### 2.2. Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 6 USG	Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
-------------------	---

Art. 30e Abs. 1 USG	Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.
---------------------	--

Art. 30e Abs. 2 USG	Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist.
---------------------	--

## 3. Weitere Hinweise

### 3.1. Begriff "Ablagerung"

Als Ablagerung gilt das *endgültige Unterbringen von Abfällen in nicht mehr geringfügigem Umfang*. Der Begriff bezeichnet einen Vorgang. Ein *endgültiges* Unterbringen liegt vor, sobald bewegliche Sachen in einer Weise abgestellt oder zurückgelassen werden, welche nach den Umständen und den Verkehrsanschauungen erkennen lässt, dass die Sache sich selber überlassen bleiben sollte. Der Zusatz des *nicht mehr geringfügigen Umfangs* nimmt den quantitativen Aspekt des Begriffs auf. Als Ablagern lässt sich eine Handlung nur qualifizieren, wenn Gegenstände so platziert, gestapelt oder angehäuft werden, so dass im Ergebnis von einem Lager oder Depot gesprochen werden kann.

## **Amt für Umwelt**

Wer alte Möbel in eine Kiesgrube stellt oder seinen Schrottwagen im Wald stehen lässt, "lagert ab". Dagegen nimmt keine Ablagerung vor, wer einzelne kleinere Gegenstände wie Getränkedosen, Papiertüten oder Zigarettenschachteln auf die Strasse wirft oder sonst wie im öffentlichen Raum verstreut (so genanntes Littering). Dieses ist aufgrund des Bundesrechts und des kantonalen Rechts nicht strafbar. Denkbar ist allerdings, dass Littering nach dem jeweiligen kommunalen Abfallreglement unter Strafe gestellt wird.

### *3.2. Ablagern ausserhalb einer Deponie*

Ausserhalb einer Deponie lagert ab, wer Abfälle im öffentlichen Raum zurücklässt oder auf eine so genannte "wilde Deponie" verbringt. Eine solche ist keine Deponie im Sinne des Gesetzes, weil ihr insbesondere das Merkmal der planmässigen Bewirtschaftung fehlt.

### *3.3. Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten*

Durch das widerrechtliche Entsorgen von Abfällen können die Entsorgungskosten eingespart werden. Die eingesparten Kosten sind einzuziehen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des widerrechtlich entsorgten Abfalls abzuklären.

#### *Gesetzliche Grundlage für die Einziehung*

Nach Art. 70 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Die Einziehung ist auch bei Übertretungen möglich (vgl. Art. 104 StGB).

## **4. Faustregel**

Wenn die Menge des abgelagerten Abfalls umfangmässig etwa eine Einkaufstasche füllen würde, ist sie strafrechtlich relevant.

## **5. Vollzugshilfen / Auskünfte**

Im Vollzugshilfsmittel Umweltschutz ([www.vhm.umwelt.sg.ch](http://www.vhm.umwelt.sg.ch) → Umweltbereiche → Abfall) sind verschiedene Hilfsmittel zu finden.

Bei rechtlichen Fragen hilft der Rechtsdienst des AFU (058 229 42 42) gerne weiter. Bei fachtechnischen Fragen ist an die Abteilung Boden und Stoffkreislauf (058 229 42 09) zu gelangen.